

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KLEIN Anlagenbau AG, Obere Hommeswiese 53 - 57, 57258 Freudenberg

Version August 2022

§ 1 Geltung der AEB, Hierarchie, Code of Conduct

1. Für alle derzeitigen und zukünftigen Bestellungen von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen – nachfolgend auch als „**Leistungen**“ bezeichnet – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) der KLEIN Anlagenbau AG, Obere Hommeswiese 53 - 57, 57258 Freudenberg („**KLEIN**“). Von den AEB abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt KLEIN nicht an, es sei denn, KLEIN hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Entgegennahme von Leistungen oder Zahlungen durch KLEIN bedeuten auch ohne expliziten Widerspruch kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2. Soweit andere vertragliche, insbesondere einzelvertragliche Bestimmungen (z.B. im Angebot, in der Bestellung oder in Lieferverträgen oder Qualitätssicherungsvereinbarungen) diesen AEB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.
3. Für alle derzeitigen und zukünftigen Bestellungen von **Leistungen** gilt zusätzlich der Code of Conduct der auf Wunsch von KLEIN bereitgestellt wird.

§ 2 Bestellung, Unterlieferanten

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Textform (z. B. Fax, E-Mail). Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen binden KLEIN nur und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2, wenn sie in Textform bestätigt werden. Die Mitarbeiter von KLEIN sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt der Bestellung, des Liefervertrages oder Qualitätssicherungsvereinbarungen hinausgehen oder diese AEB zum Nachteil von KLEIN abändern.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Bestelldatum durch eine schriftliche Auftragsbestätigung mit verbindlichem Liefertermin an, so ist KLEIN an die Bestellung nicht mehr gebunden. Einzelne Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Zur Einschaltung von Unterlieferanten oder Subunternehmern ist der Lieferant nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von KLEIN berechtigt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und verstehen sich „frei Haus“, bzw. „frei Verwendungsstelle“, also einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Verpackung und Transport sowie zzgl. der zum Bestellungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer.
2. Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass die Rechnungen die Bestellnummern von KLEIN enthalten. Mangels anderer Vereinbarung bezahlt KLEIN nach vertragsgemäßer,

vollständiger Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto, 30 Tage nach Rechnungserhalt netto.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KLEIN in gesetzlichem Umfang zu.
4. Der Lieferant darf Forderungen gegen KLEIN nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KLEIN, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abtreten. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt. KLEIN kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Dritten bei der Abtretung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Versand, Verpackung

1. Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße Lieferung zu sorgen, sofern eine solche geschuldet ist und hierfür eine am jeweiligen Auftrag gemessene ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Materialbezeichnung, der Menge und den Bestelldaten des von KLEIN, sowie soweit einschlägig und vorhanden, die Angabe der Baugruppe, Zeichnungs-Nr., Teile-Nr. und Kommissionsnummer beizufügen.
3. Der Lieferant hat die einzelnen Materialien mit der Bestell-Nr., Teilenummer, Zeichnungs-Nr. und ggf. mit der Kommissionsnummer von KLEIN zu kennzeichnen. Lose mitgelieferte Materialien sind separat auf dem Lieferschein auszuweisen. Sollten die gelieferten Materialien nicht oder nur unzureichend gekennzeichnet sein, so ist KLEIN berechtigt die Materialien an den Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden.
4. Sofern die Leistungen in der Lieferung von Gegenständen bestehen, hat der Lieferant die Versandinstruktionen von KLEIN, die der Lieferant vor Versendung anzufordern hat, zu beachten. Die Gegenstände sind wie vereinbart, wenigstens handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen von KLEIN hin auf Kosten von KLEIN mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Bei mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant für dadurch entstehende Beschädigungen, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Verpackung an der Anlieferungsstelle zurückzunehmen und selbst auf seine Kosten zu entsorgen. KLEIN ist berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten selbst zu entsorgen.

§ 5 Leistungszeit, Verzug, höhere Gewalt, Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung eines vereinbarten Termins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei KLEIN oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KLEIN Anlagenbau AG, Obere Hommeswiese 53 - 57, 57258 Freudenberg

Version August 2022

Übergabe der Ware wie geschuldet. Falls Abholung von einem bestimmten Ort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und wie vereinbart bereitzustellen.

2. Sobald absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant KLEIN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Die geschuldete Leistung ist nur dann erbracht, wenn der Lieferant alle angefragten und/oder erforderlichen Unterlagen, Testate, Beschreibungen sowie Montage-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Lieferung beigefügt hat.

Sofern Leistungen in der Bestellung nicht aufgeführt aber erforderlich sind, zum Beispiel zur Erreichung der vollständigen Funktionsfähigkeit, hat der Lieferant diese termingerecht und unentgeltlich mitzuliefern.

4. Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, ist KLEIN – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. KLEIN kann in diesem Fall zusätzlich Schadensersatz verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Nichteinhaltung des vereinbarten Termins nicht zu vertreten.
5. Außerdem kann KLEIN eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Gesamtauftragswertes je angefangener Woche der Verspätung, max. 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes, verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Nichteinhaltung der Termine nicht zu vertreten.

§ 341 Abs. 3 BGB gilt mit der Maßgabe, dass KLEIN den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zu drei Monaten nach Eingang der letzten Teilleistung und entsprechender Schlussrechnung erklären kann.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall reicht als Schadensnachweis eine nachvollziehbare Schadensauflistung durch KLEIN aus. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

6. Höhere Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen des Lieferanten, auch im Falle von Pandemien oder Krieg, liegt dann vor, soweit der Lieferant unverschuldet an der Erbringung der Leistung faktisch vorübergehend oder dauerhaft gehindert ist. Unverschuldet an der Erbringung der Leistung ist der Lieferant nur dann gehindert, wenn der Lieferant gleichzeitig oder zuvor alle zumutbaren und angemessenen Mittel zur Sicherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit herangezogen hat.
7. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – gleich welcher Art –, insbesondere den einfachen, den erweiterten und den verlängerten Eigentumsvorbehalt, erkennt KLEIN vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Vereinbarung grundsätzlich nicht an.

8. Die Gefahr geht auf KLEIN über, sobald die geschuldeten Leistungen wie geschuldet ordnungsgemäß erbracht oder übergeben worden sind.

§ 6 Qualitätssichernde Maßnahmen

1. Der Lieferant hat die Qualität der Leistungen während des eigenen Betriebes, insbesondere während der Produktion laufend zu überwachen.
2. KLEIN hat das Recht, die Qualität durch rechtzeitig anzukündigende Audits während der üblichen Betriebszeiten des Lieferanten und im Beisein des Lieferanten zu überwachen.
3. Der Lieferant hat eine werkseitige Kontrolle der von ihm zu liefernden Waren durchzuführen, insbesondere eine Wareneingangskontrolle. Der Lieferant gewährleistet hierbei, dass seine Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Außerdem hat der Lieferant hinsichtlich der Bestellungen von KLEIN jeweils Warenrückstellmuster aufzubewahren. KLEIN ist berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken heraus zu verlangen. Etwaige Versandkosten übernimmt KLEIN.

§ 7 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen KLEIN ungekürzt zu. KLEIN ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nicht in der Lage ist, die Mängelbeseitigung in geeigneter Weise und Geschwindigkeit selbst vorzunehmen.
2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen mangelfrei sind und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z. B. DIN, VDE, VDI, EX-Richtlinien) entsprechen.
3. Jede Änderung der Leistungen, insbesondere im Material oder auch in der Art der Herstellung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KLEIN.
4. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten der von KLEIN übergebenen Unterlagen oder Muster sowie Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Leistungen hat der Lieferant KLEIN hinzuweisen.
5. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn KLEIN die zu Grunde liegenden Muster abgenommen und freigegeben hat.
6. Eingegangene Waren werden von KLEIN nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden („**offensichtliche Mängel**“) untersucht und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KLEIN Anlagenbau AG, Obere Hommeswiese 53 - 57, 57258 Freudenberg

Version August 2022

gegebenenfalls gegenüber dem Lieferanten unverzüglich gerügt. Andere Mängel als offensichtliche Mängel wird KLEIN gegenüber dem Lieferanten unverzüglich rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ist bei offensichtlichen Mängeln Genüge getan, wenn KLEIN bis zu einer Dauer von zwei Wochen nach Warenübergabe rügt. Für die Rügeobliegenheit hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel gilt dieselbe Frist ab dem Zeitpunkt des Erkennens eines Mangels.

7. Der Lieferant ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang oder – sofern gesetzlich oder vertraglich geschuldet – ab Abnahme. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Eine längere Verjährungsfrist kann es auch bei gesonderten Garantien geben. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

§ 8 Produkthaftung

1. Für den Fall, dass KLEIN von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KLEIN auf erstes Anfordern hin von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit die Ursache des Schadens in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt die Freistellungspflicht nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Der Lieferant übernimmt die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und auch die Kosten für sonstige Aufwendungen, die KLEIN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Vermögensschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten und KLEIN die angemessene Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Beistellungen, Geheimhaltung, Werbung

1. Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen oder Daten („Unterlagen“), die KLEIN dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die er nach Angaben von KLEIN anfertigt und die KLEIN bezahlt, sind Eigentum von KLEIN und dürfen nur gemäß den Weisungen von KLEIN verwendet werden. Die genannten Gegenstände verwahrt der Lieferant unentgeltlich und unter

Kennzeichnung des Eigentums für KLEIN. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an KLEIN zurückzugeben.

2. Der Lieferant darf die genannten Unterlagen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weder für eigene Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Seine Beauftragten, d.h. z. B. Mitarbeiter, Unterlieferanten, hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten. Diese Unterlagen sind KLEIN nach Gebrauch unaufgefordert zurückzugeben.
3. Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von KLEIN mit der Geschäftsbeziehung zu KLEIN werben.

§ 10 Verletzung Rechte Dritter

Der Lieferant stellt KLEIN von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Dritte KLEIN wegen Verletzung von Schutzrechten sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen aufgrund der Verwendung der Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem / den die Leistung / Ware auftragsgemäß zu erbringen / zu liefern ist.
2. Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von KLEIN, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. KLEIN kann den Lieferanten auch vor einem anderen nach Gesetz örtlich zuständigen Gericht verklagen.
3. Für die Geschäftsbeziehung zwischen KLEIN und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.